

Satzung über die Gebühren für die besondere Nutzung von Grünanlagen der Stadt Gotha (Grünanlagegebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – Thür KO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und der §§ 2, 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.9.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) und der Grünanlagensatzung beschlossen am 02.03.2011 erlässt die Stadt Gotha aufgrund des Stadtratsbeschlusses Nr. 249/ 11 vom 02.03.2011 die nachfolgende Satzung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Grünanlagenkategorien und Höhe der Gebühren
- § 3 Entstehung der Gebührenschuld
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 6 Gebührenberechnung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 7 Sicherheitsleistung
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: Karte zur Grünanlagegebührensatzung

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Gotha erhebt für die besondere Nutzung der Grünanlagen im Sinne des § 1 der Satzung über die besondere Nutzung der Grünanlagen der Stadt Gotha (Grünanlagensatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Eine besondere Nutzung im Sinne von Abs. 1 ist jede Benutzung, die einer Erlaubnis nach § 4 der Satzung über die besondere Nutzung der Grünanlagen der Stadt Gotha (Grünanlagensatzung) bedarf.
- (3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob eine besondere Nutzung genehmigt wurde.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr für die besondere Nutzung wird abgesehen:
 1. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen,
 2. Informationsständen von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit keine Waren und Dienstleistungen angeboten werden,
 3. bei Informationsständen der politischen Parteien, politischen und kulturellen Veranstaltungen, soweit keine Waren und Dienstleistungen angeboten werden,
 4. bei Straßenfesten, soweit keine Waren und Dienstleistungen angeboten werden,
 5. wenn Stände von Vertretern eines Bürgerbegehrens (§ 17 Thür KO) angemeldet werden und ausschließlich dem Anliegen des Bürgerbegehrens dienen,
 6. wenn die besondere Nutzung im direkten Zusammenhang mit einer städtischen Veranstaltung steht.
 7. wenn politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten sechs Wochen vor und eine Woche nach dem Wahltag aufstellen.
- (5) Die Gebühren werden in der Regel zusammen mit der Erlaubnis zur besonderen Nutzung erhoben. Im Falle einer unerlaubten besonderen Nutzung ergeht ein gesonderter Leistungsbescheid.

§ 2

Grünanlagenkategorien und Höhe der Gebühren

- (1) Die Grünanlagen der Stadt Gotha werden in folgende 2 Zonen eingeteilt:
 1. Grünanlagen der Zone 1:
alle Grünanlagen im durch folgende Straßen und Plätze umschlossenen Teil des Stadtgebietes der Stadt Gotha (dem Innenstadtgebiet):
 - 1.1. Bebelstraße, Parkstraße, Uelleber Straße, Cosmarstraße, Bürgeraue, Bertha-v.Suttner- Straße, Gartenstraße, Huttenstraße, Arnoldiplatz, Ekhofplatz, Friedrichstraße, Bahnhofstraße

- 1.2. Volkspark
- 1.3. Mönchspark
- 1.4. Gustav- Freytag- Park
- 1.5. alle Spiel-, und Bolzplätze

2. Grünanlagen der Zone 2 :

- a) alle sonstigen Grünanlagen der Stadt Gotha, die nicht der Zone 1 zuzuordnen sind.

(2) Gebühren werden für folgende besondere Nutzung von Grünanlagen in der jeweiligen Grünanlagenkategorie in folgender Höhe pro angefangene Maßeinheit pro angefangene Zeiteinheit erhoben:

Gebührenverzeichnis der Stadt Gotha.

Gebühren-ziffer	Benutzungsart	Maßeinheit genutzter Fläche	Zeit-einheit	Gebühr in EUR auf Grünanlage der Kategorie	
				Zone 1	Zone 2
1.	Flächeninanspruchnahme für Baumaßnahmen und Materiallagerung				
1.1.	Gerüste, Baustelleneinrichtung, Baustellenzufahrten, Container, Baumaschinen und Baufahrzeuge, Anhänger, Bauwagen, Lagerung von Material, u. ä. die in Anspruch genommene Fläche einschl. Bewegungsflächen bzw. die durch Bauzäune oder ähnlichem abgesperrte Fläche	m ²	Tag	0,15 €/m ²	0,05 €/m ²
Mindestgebühr 20,00 €/ Genehmigung					
bei Nutzung über 12 Monate werden 50% der Gebühr als Zuschlag erhoben					
1.1.1	- bei gleichzeitiger Benutzung der Gerüste, Bauzäune oder sonstige Absperrungen zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziffer 1.1			
1.2.	Aufgrabungen, Schachtarbeiten, Baugruben (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) die in Anspruch genommene Fläche einschl. der Arbeits- und Bewegungsflächen	m ²	Tag	0,50 €/m ²	0,50 €/m ²
Mindestgebühr 20,00 €/ Genehmigung					

Gebühren- ziffer	Benutzungsart	Maßeinheit genutzter Fläche	Zeit- einheit	Gebühr in EUR auf Grünanlage der Kategorie	
				Zone 1	Zone 2
2.	Gewerbliche Veranstaltungen bzw. Einrichtungen				
2.1	Gewerblich genutzte Stände, wie Verkaufs- und Imbissstände, Kioske, Verkaufs/Werbbestände u.a., soweit die Tarifstelle 1.1 nicht anzuwenden ist	m ²	Tag	1,30 €/m ²	1,00 €/m ²
		Mindestgebühr 20,00 €/ Genehmigung			
2.2	Stände für Verkauf aus eigener nicht gewerblicher Produktion	m ²	Tag	0,80 €/m ²	0,50 €/m ²
		Mindestgebühr 20,00 €/ Genehmigung			
2.3	Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)	m ²	Monat	1,00 €/m ²	0,75 €/m ²
		Mindestgebühr 20,00 €/ Genehmigung			
2.4	gewerbliche Veranstaltungen	m ²	Tag	1,30 €/m ²	0,75 €/m ²
		Mindestgebühr 20,00 €/ Genehmigung			
3.	Werbe- und Firmenschilder (Berechnung je m ² Werbefläche)	m ² (Werbefläche)	Jahr	13,80 €/m ²	12,80 €/m ²
		Mindestgebühr 20,00 €/ Genehmigung			
4.	Sonstige besondere Nutzungen, die nicht unter Ziffer 1 bis 3 zu fassen sind	m ²	Tag	1,30 €/m ²	0,75 €/m ²
		Mindestgebühr 20,00 €/ Genehmigung			

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an eine besondere Nutzung tatsächlich ausgeübt wird, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, der in der Erlaubnis für die besondere Nutzung genannt ist. Die Gebühr kann im Voraus für den gesamten Zeitraum der genehmigten besonderen Nutzung mit der Genehmigung der besonderen Nutzung erhoben werden.

§ 4

Gebührensschuldner

- (3) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine erlaubte oder unerlaubte besondere Nutzung ausübt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Übernimmt jemand eine erlaubte oder unerlaubte besondere Nutzung, haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.
- (5) Geht die besondere Nutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (6) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma bzw. derjenige, der die besondere Nutzung ausübt als auch der Bauherr bzw. Auftraggeber Gebührenpflichtige. Sie haften hinsichtlich der Gebühr gegenüber der Stadt Gotha als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Gebührenberechnung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die im § 2 bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit sowie jede angefangene Flächeneinheit für den gesamten Nutzungszeitraum voll berechnet.
- (2) Der Nutzungszeitraum (und damit die Gebührenpflicht) beginnt mit dem in der Erlaubnis für die besondere Nutzung angegebenen Zeitpunkt (Nutzungsbeginn), spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, an dem die unerlaubte besondere Nutzung tatsächlich ausgeübt wird.

- (3) Der Nutzungszeitraum (und damit die Gebührenpflicht) endet mit dem in der Erlaubnis für die besondere Nutzung angegebenen Zeitpunkt (Nutzungsende), frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, an dem die unerlaubte besondere Nutzung tatsächlich beendet wird, im Übrigen wenn sich die genutzte Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und dies der Stadt Gotha angezeigt wird.

§ 7

Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt Gotha kann die Erteilung der Erlaubnis zur besonderen Nutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn
1. Beschädigungen an den Grünanlagen durch die besondere Nutzung zu befürchten sind,
 2. begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird oder
 3. die besondere Nutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als 3 Monate dauert.
- (2) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Wiederherstellung voraussichtlich anfallen würden.
- (3) Entstehen der Stadt Gotha durch die besondere Nutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (4) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der besonderen Nutzung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes feststeht, dass der Stadt Gotha durch die besondere Nutzung der Grünanlagen keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

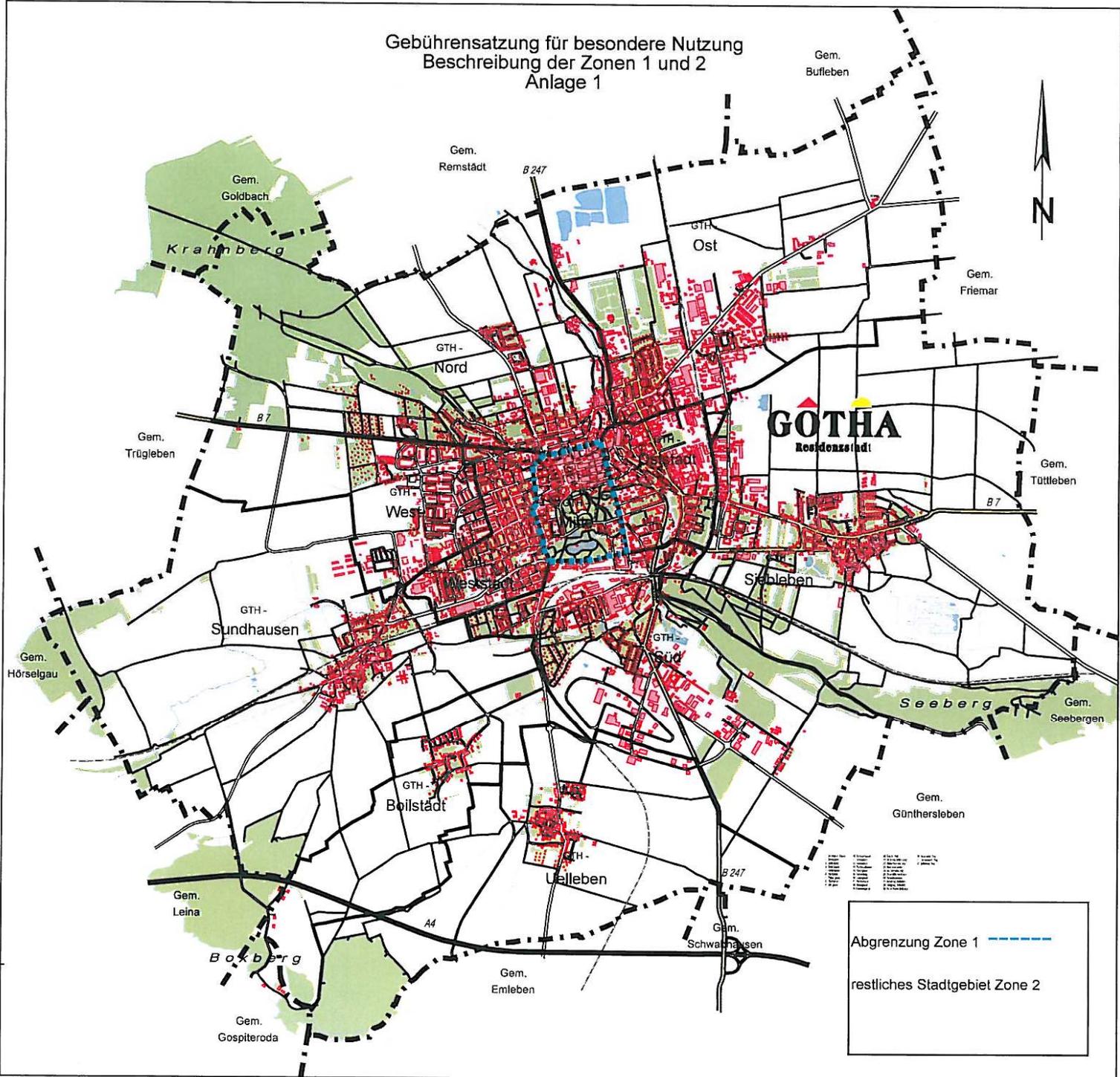
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Ausfertigungsdatum: 01.09.2011, Fundstelle: RHK 09/11).

Anlage: Karte der Stadt Gotha zur Grünanlagegebührensatzung

Gebührensatzung für besondere Nutzung
 Beschreibung der Zonen 1 und 2
 Anlage 1



Abgrenzung Zone 1 ————

restliches Stadtgebiet Zone 2

Plan besondere Nutzung Zone 1

